

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 588

04. März 2005

**Habilitationsordnung  
der Fakultät für Mathematik  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 02.03.2005



**Habilitationsordnung  
der Fakultät für Mathematik  
der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 02.03.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (G.V. NRW S. 752), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Mitwirkung anderer Fakultäten
- § 8 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 9 Beurteilung der Habilitationsschrift
- § 10 Wissenschaftlicher Vortrag und studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 11 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten
- § 17 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 18 Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

**§ 1**

**Habilitation und Habilitationsleistungen**

(1) Die Fakultät für Mathematik stellt aufgrund eines Habilitationsverfahrens die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest, ein bestimmtes Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus

1. einer Habilitationsschrift,
2. einem wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskommission mit anschließender Diskussion,
3. einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung vor der Habilitationskommission.

(3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll, gerechnet von der Einreichung des Zulassungsantrages, zwölf Monate nicht überschreiten.

**§ 2**

**Habilitationskommission**

Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist die Habilitationskommission der Fakultät. Sie besteht aus den hauptamtlich an der Fakultät für Mathematik tätigen Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sowie den Vertreterinnen bzw. Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Studentinnen und Studenten im Fakultätsrat. Weitere Mitglieder werden nach § 7 Abs. 2 und 3 benannt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Dekanin bzw. der Dekan oder in seiner Vertretung die Prodekanin bzw. der Prodekan. Stimmberechtigt sind, soweit es sich um Qualifikationsentscheidungen handelt, die Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig,

wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich.

**§ 3**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in Mathematik oder Informatik nachgewiesen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Gleichwertige ausländische akademische Grade werden von der Habilitationskommission auf Antrag als Voraussetzung zur Zulassung anerkannt. Falls die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Abschlussprüfungen unklar ist, muss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. der Nachweis weitergehender wissenschaftlicher Tätigkeit in Form von wissenschaftlichen Publikationen in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie durch Vorträge auf entsprechenden Fachtagungen;
2. die Vorlage einer Habilitationsschrift gemäß § 5.

**§ 4**

**Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber persönlich der Dekanin bzw. dem Dekan zu überreichen und muss die genaue Angabe der erstrebten Lehrgebiete enthalten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Fakultät verbleiben:

1. Lebenslauf, der den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit enthält,
2. Promotionsurkunde (beglaubigte Abschrift),
3. Dissertation (gegebenenfalls in Kopie),
4. Habilitationsschrift, gebunden oder geheftet in 3 Exemplaren,
5. Erklärung über frühere Habilitationsversuche,
6. Liste der Publikationen,
7. nach Möglichkeit alle Publikationen. Diese sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens auf Antrag zurückzugeben.

**§ 5**

**Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift muss das Lehrgebiet betreffen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten. Der Inhalt muss wesentlich vom Inhalt der Dissertation der Habilitandin bzw. des Habilitanden verschieden sein. Die Habilitationsschrift soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(2) In Ausnahmefällen kann die Fakultät von bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine oder mehrere aus der jüngsten Zeit als Habilitationsschrift zulassen, die insgesamt den Anforderungen von Absatz 1 genügen.

**§ 6**

**Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet die Habilitationskommission in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens berichtet die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihm beauftragte Professorin bzw. eines von ihr oder ihm beauftragte Professorin bzw. Professor bzw. Privatdozentin bzw. Privatdozent

über die Bewerberin bzw. den Bewerber und das Thema ihrer bzw. seiner Arbeit.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 nicht erfüllt sind,
- b) die Bewerberin bzw. der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
- c) die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits zum zweiten Mal in einem Habilitationsverfahren an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule gescheitert ist.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Mitwirkung anderer Fakultäten**

(1) Der Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird in der Dekanekonferenz bekannt gegeben.

(2) Haben andere Fakultäten ihr Interesse bekundet, können sie je eine Professorin bzw. einen Professor oder je eine Privatdozentin bzw. Privatdozenten als Vertreter benennen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommission teil.

(3) Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren der Fakultät für Mathematik können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Habilitationskommission teilnehmen.

## **§ 8**

### **Rücktritt vom Habilitationsverfahren**

(1) Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber jederzeit möglich.

(2) Wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zurücktritt, solange kein Gutachten vorliegt, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Bewerberin bzw. der Bewerber auch später zurücktreten, wenn noch kein ablehnendes Gutachten vorliegt.

## **§ 9**

### **Beurteilung der Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren als Gutachter, die schriftlich und unabhängig voneinander die Habilitationsschrift beurteilen. Unter den Gutachterinnen bzw. Gutachtern muss mindestens eine entsprechend qualifizierte auswärtige Wissenschaftlerin bzw. ein entsprechend qualifizierter auswärtiger Wissenschaftler sowie eine Professorin bzw. Professor der Fakultät sein.

(2) Die Gutachten sollen zu den in § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen Stellung nehmen und die wesentliche Förderung der Wissenschaft durch die Arbeit sowie die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger Forschung dartun. Dabei können auch deren bzw. dessen sonstige wissenschaftliche Arbeiten in die Beurteilung einbezogen werden. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen.

(3) Liegen die Gutachten vor, so wird dies von der Dekanin bzw. dem Dekan allen Mitgliedern der Habilitationskommission bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntgabe beginnt eine Auslegungszeit von drei Wochen, die in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll. Während dieser Zeit können sämtliche Unterlagen zum Habilitationsverfahren, einschließlich der Gutachten, von allen Mitgliedern der Habilitationskommission im Dekanat eingesehen werden. Jedes Mitglied der Habilitationskommission kann eine schriftliche Stellungnahme zur Habilitationsschrift abgeben. Stellungnahmen sind spätestens acht Tage nach Schluss der Auslegungsfrist schriftlich einzureichen.

(4) Nach Ablauf der Äußerungsfrist wertet die Habilitationskommission die Gutachten und die schriftlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 3 aus und beschließt über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Für die Annahme ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtig-

ten in offener Abstimmung erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Habilitationskommission kann ergänzende Gutachten anfordern. Nach Eingang dieser Gutachten findet Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

(6) Vor der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift kann die Habilitationskommission mit der in Absatz 4 genannten Mehrheit die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Die Habilitationskommission kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch die Habilitationskommission formal festzustellen.

(7) Lehnt die Habilitationskommission die Annahme der Habilitationsschrift ab, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Arbeit ist nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlicher Vortrag und studiengangsbezogene Lehrveranstaltung**

(1) Der wissenschaftliche Vortrag soll vornehmlich die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers erweisen, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte in einer Weise darzulegen, die auch für einen breiteren Kreis von Fachkolleginnen und -kollegen verständlich ist. Rechtzeitig vor der Einberufung der Sitzung der Habilitationskommission gemäß § 9 Abs. 4 fordert die Dekanin bzw. der Dekan die Bewerberin bzw. den Bewerber auf, drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag zu benennen. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift oder der Dissertation stammen.

(2) Zum Nachweis seiner pädagogisch-didaktischen Eignung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung durchzuführen. Hierzu hat er bzw. sie eine 60minütige Lehrveranstaltung abzuhalten, die sachlich in sich abgeschlossen ist und ein Thema behandelt, welches für das Studium des Faches relevant ist, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Sie sollte für einen breiten Kreis von Studierenden der Fakultät für Mathematik verständlich sein. Rechtzeitig vor der Einberufung der Sitzung der Habilitationskommission gemäß § 9 Abs. 4 fordert die Dekanin bzw. der Dekan die Bewerberin bzw. den Bewerber auf, mindestens ein Thema für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zu benennen.

(3) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß Absatz 1 eines der drei von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden angegebenen Themen mit einfacher Mehrheit. Sie entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über das Thema zur studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und bestimmt den Zeitpunkt des Vortrags und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Diese Termine sollen wenigstens eine Woche auseinander liegen. Der Habilitandin bzw. dem Habilitanden sind zwei Wochen vor dem Vortrag bzw. der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung von der Dekanin oder dem Dekan Ort, Zeit und das gewählte Thema mitzuteilen. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen für den wissenschaftlichen Vortrag bzw. für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zurückweisen mit der Aufforderung, andere Themen zu benennen.

(4) Der wissenschaftliche Vortrag gemäß Absatz 1 ist vor der Habilitationskommission in deutscher Sprache zu halten und soll in der Regel 45 Minuten dauern. Er ist öffentlich. An den Vortrag schließt sich eine Diskussion mit den Mitgliedern der Habilitationskommission an. Die Diskussion wird von der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet und soll in der Regel 30 Minuten dauern. Sie erstreckt sich über das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags soll dabei einen Schwerpunkt bilden. Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber zustimmt, ist auch die Diskussion öffentlich.

(5) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 ist vor der Habilitationskommission in deutscher Sprache zu halten und soll etwa 60 Minuten dauern. Sie ist öffentlich und wird wenigstens eine Woche vorher fakultätsintern durch Anschlag bekannt gemacht.

(6) Ergibt eine der Abstimmungen gemäß § 11 Abs. 1 über den wissenschaftlichen Vortrag bzw. die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung nicht die erforderliche Mehrheit, so kann die Habilitationskommission mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung eine einmalige Wiederholung der jeweilig zu erbringenden Habilitationsleistung innerhalb von sechs Monaten zulassen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat dazu drei neue Themen bzw. mindestens ein Thema vorzuschlagen. Die Wiederholung wird sinngemäß nach Absatz 1 bis 5 durchgeführt.

### **§ 11 Feststellung der Lehrbefähigung**

(1) Bei der letzten dieser beiden Veranstaltungen gem. § 10 Abs. 1 und 2 beschließt die Habilitationskommission gleichzeitig über die Feststellung der Lehrbefähigung unter Berücksichtigung aller Habilitationsleistungen. Diese Entscheidung wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefällt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Lehrbefähigung kann abweichend vom Antrag erweitert, modifiziert oder eingeschränkt festgestellt werden.

(2) Der Beschluss wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. dem Dekan vor der Habilitationskommission bekannt gegeben.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan händigt der Habilitierten bzw. dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefähigung aus.

(4) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält

1. die Personalien der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 11 Abs. 1,
6. die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans und der Rektorin bzw. des Rektors,
7. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(5) Mit der Überreichung der Urkunde durch die Dekanin bzw. dem Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die vollzogene Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung der Rektorin bzw. dem Rektor und dem Senat mit.

(7) Bei negativem Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Mitteilung gemacht. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

(8) Im Falle einer unveröffentlichten Habilitationsschrift sind innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Lehrbefähigung 25 Exemplare der Schrift einzureichen.

(9) Nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber oder eine von ihr bzw. ihm schriftlich Beauftragte bzw. Beauftragter das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Die Namen der Gutachterinnen bzw. der Gutachter sind gegenüber der Bewerberinnen bzw. der Bewerber geheim zu halten.

### **§ 12 Umhabilitation**

(1) Ist eine Bewerberin bzw. Bewerber bereits an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit einem Lehrgebiet aus dem Bereich der Mathematik als Privatdozentin bzw. Privatdozent zugelassen, so kann sie bzw. er bei der Habilitationskommission einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

(2) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit,
2. Promotions- und Habilitationsurkunde (beglaubigte Kopien),
3. nach Möglichkeit je ein Exemplar aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie eine Liste derselben (Publikationen sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben),
4. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Habilitationskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung bei untersagter Stimmenthaltung über die Annahme des Antrags auf Umhabilitation.

### **§ 13 Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Auf Antrag der Habilitierten bzw. des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung über die Erteilung der Befugnis der Habilitierten bzw. des Habilitierten, an der Universität Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Ernennung zur beamteten Professorin bzw. zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen würden.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt die Lehrbefugnis im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors der Ruhr-Universität Bochum und teilt dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit. Danach darf die Habilitierte bzw. der Habilitierte die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ führen.

(3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung nach § 14 überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitierten bzw. dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis. Diese enthält

1. die Personalien der Habilitierten bzw. des Habilitierten
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung, nach § 13 Abs. 1,
5. die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

### **§ 14 Antrittsvorlesung**

(1) Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Habilitierte bzw. der Habilitierte verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes Thema aus seinem Lehrgebiet zu halten.

(2) Die Antrittsvorlesung dauert 45 Minuten und muss spätestens ein Jahr nach der Feststellung der Lehrbefähigung während der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Der Zeitpunkt der Antrittsvorlesung wird von der Dekanin bzw. dem Dekan im Einvernehmen mit der Habilitierten bzw. dem Habilitierten festgelegt und durch Anschlag bekannt gegeben.

(4) Zu der Antrittsvorlesung lädt die Dekanin bzw. der Dekan die Mitglieder der Habilitationskommission schriftlich ein.

### **§ 15 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis**

Aufgrund entsprechender wissenschaftlicher Leistungen kann auf Antrag die Erweiterung der Lehrbefähigung durch die Habilitationskommission festgestellt und die Lehrbefugnis durch die Universität erweitert werden.

### **§ 16**

#### **Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten**

- (1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie bzw. er ist verpflichtet, regelmäßig Lehrveranstaltungen an der Fakultät für Mathematik anzubieten.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent soll an den Prüfungen der Fakultät mitwirken.
- (3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf die Einweisung in eine Planstelle verbunden.

### **§ 17**

#### **Widerruf der Lehrbefähigung**

- (1) Die Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu Absatz 1 und 2 trifft die Habilitationskommission. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 18**

#### **Widerruf der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
  - a) durch Umhabilitation,
  - b) durch Berufung auf eine Lebenszeitstelle an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
  - c) durch schriftliche Verzichtserklärung, mit dem Widerruf der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
  - a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,
  - b) bei Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen aus der Habilitationsordnung,
  - c) wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent zwei Semester nacheinander keine Vorlesung angeboten hat.
- (3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. „Privatdozent" nicht mehr geführt werden.
- (4) Der Widerruf der Lehrbefugnis wird von der Habilitationskommission festgestellt. Der bzw. dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Habilitationsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren sind nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abzuschließen.
- (3) Beschlüsse zur Änderung dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Mathematik vom 19.05.2004.

Bochum, den 02.03.2005

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner